

Nr. 11

# Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg Jahrgang 1936

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. August 1936.

---

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachung:**

124) Wohin steuert der Reichskirchenauschuß?

---

**I. Bekanntmachung.**

124) G.-Nr. / 52 / II 8 w 2.

**Wohin steuert der Reichskirchenauschuß?**

Die Verlautbarungen des Reichskirchenauschusses im Mitteilungsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 16. Juli 1936 (Nr. 2) und vom 14. August 1936 (Nr. 3), insbesondere die Artikel „Zur gegenwärtigen kirchlichen Lage“ und „Scheidungen und Entscheidungen“, geben uns Veranlassung, aus christlicher Verantwortung und nationalsozialistischer Haltung heraus in letzter Stunde unsere warnende Stimme zu erheben.

Vorausgeschickt sei, daß es weder dem Staat noch der NSDAP. gleichgültig sein kann, welchen Weg die Deutsche Evangelische Kirche geht. Der Staat hat sein Interesse bereits mehrfach eindeutig bekundet. Vor allem durch seine Mitwirkung bei dem Zusammenschluß der verschiedenen Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche im Jahre 1933 und durch Erlaß des Reichsgesetzes vom 24. September 1935 zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Was aber die NSDAP. anbelangt, so steht die Partei als solche nach Artikel 24 des Parteiprogramms auf dem Boden eines positiven Christentums, ohne sich an bestimmte Bekenntnisse zu binden. Auch ihr kann es daher nicht gleichgültig sein, ob die Kirche in ihrer Gestaltung und in ihrer Arbeit so ausgerichtet ist, wie es den Forderungen des Artikels 24 des Parteiprogramms entspricht.

Um nun auf den Reichskirchenauschuß zu kommen, so hat dieser nach § 1 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 die Deutsche Evangelische

Kirche zu leiten und zu vertreten und Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten zu erlassen. Der Reichskirchenausschuß ist durch die vorbezeichnete Verordnung vom 3. Oktober 1935 vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eingesetzt. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten leitet seine Befugnisse aus dem Reichsgesetz vom 24. September 1935 zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche her. Welche Aufgaben sind nun staatlicherseits dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und damit auch dem Reichskirchenausschuß gesetzt? Diese Frage läßt sich eindeutig aus dem Inhalt des Reichsgesetzes vom 24. September 1935 wie folgt beantworten:

1. Das Reichsgesetz vom 24. September 1935 gibt selbst als Veranlassung für das staatliche Eingreifen den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander an, als dessen Folge das Reichsgesetz die nachstehenden Mißstände ausdrücklich bezeichnet:
  - a) Zerreißen der Einigkeit des Kirchenvolkes;
  - b) Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen;
  - c) Schädigung der Volksgemeinschaft;
  - d) Gefährdung des Bestandes der evangelischen Kirche.
2. Als Zweck des staatlichen Eingriffs bezeichnet das Reichsgesetz eindeutig:
  - a) Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche;
  - b) Herbeiführung einer **Ordnung**, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln.
3. Die Aufgabe des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten geht nach dem Reichsgesetz dahin, zur **Wiederherstellung geordneter Zustände** in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Wie aus alledem klar ersichtlich, liegen die Aufgaben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und damit selbstverständlich auch des von ihm eingesetzten Reichskirchenausschusses lediglich auf dem Gebiet der **äußeren Ordnung** der kirchlichen Verhältnisse. Das erhellt auch daraus, daß die Tätigkeit des Reichskirchenausschusses nur für eine beschränkte Übergangszeit gedacht ist, was auch in formaler Hinsicht seinen Ausdruck darin gefunden hat, daß sämtliche Verordnungen bei Einsetzung von Reichskirchenausschuß und Landeskirchenausschüssen längstens nur bis zum 30. September 1937 gelten sollen.

Um die Aufgaben des Reichskirchenausschusses noch einmal zusammenzufassen, so soll er also:

1. den Bestand der Deutschen Evangelischen Kirche sichern;
2. eine **Ordnung** herbeiführen, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln;
3. verhindern, daß durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander:
  - a) die Einigkeit des Kirchenvolkes zerrissen wird,
  - b) die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird,
  - c) die Volksgemeinschaft geschädigt wird,
  - d) der Bestand der evangelischen Kirche gefährdet wird.

Überblickt man die bisherige Tätigkeit des Reichskirchenausschusses und vor-  
eingenommen, so zeigt sich leider das erschütternde Bild, daß es dem Reichs-  
kirchenausschuß nicht im entferntesten gelungen ist, die ihm gesetzten Aufgaben zu  
erfüllen.

Der Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander dauert mit  
unverminderter Heftigkeit an. Hier helfend zu wirken, hätte zur Voraussetzung  
gehabt, daß der Reichskirchenausschuß sich ängstlich und mit aller Sorgfalt darum  
bemühte, in jenem Kampf der kirchlichen Gruppen **strengste Neutralität** zu wahren  
und über den Parteien zu stehen. Der Reichskirchenausschuß hätte sich, dem ihm  
gewordenen staatlichen Ordnungsauftrage entsprechend, darauf beschränken müssen,  
die äußere Ordnung in der Kirche wiederherzustellen und zu wahren. Statt  
dessen hat der Reichskirchenausschuß sich im Kirchenkampf keineswegs neutral  
verhalten. Er ist einseitig gegen alle Kräfte im kirchlichen Raum vorgegangen,  
die sich von nationalsozialistischer Haltung her um eine positiv christliche Kirche  
aller Deutschen und um Überwindung der konfessionellen Gegensätze bemühten  
und bemühen. Wo es ihm möglich war, hat er diese Kräfte lahmgelegt und die  
betreffenden Persönlichkeiten aus ihren Ämtern entsetzt. Er tut ferner alles, um  
die konfessionellen Gräben neu aufzureißen, die den Durchbruch der religiösen  
Einung des deutschen Volkes auf positiv christlicher Grundlage hindern. Der  
Reichskirchenausschuß rollt in den beiden oben bezeichneten Artikeln die so-  
genannten Bekenntnisfragen von sich aus auf. Er stellt die irrige und irre-  
führende Behauptung auf, er sei durch den Auftrag der Neuordnung der Kirche  
gehalten, an der Bekenntnisfrage nicht vorüberzugehen. Er hält es, und zwar  
entgegen ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Evange-  
lischen Kirche, die die Selbständigkeit der Landeskirchen in Kultus und Bekenntnis  
verbürgen, für seine Aufgabe, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die  
zuständigen landeskirchlichen Organe ihrer Pflicht, das Bekenntnis zu wahren,  
nachkommen. Durch solches Handeln glaubt er die ihm bei seiner Einsetzung zu-  
nächst fehlende kirchliche Anerkennung gewinnen zu können. In seinen Be-  
mühungen, sich die ihm notwendig erscheinende sogenannte kirchliche Anerkennung  
zu verschaffen, schreckt er nicht vor falschen tatsächlichen Angaben zurück, indem  
er die durch nichts begründete Behauptung aufstellt, Männer, die bei der Neu-  
ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche kein Amt und keinen Auftrag hätten,  
verfolgten die Absicht, mit allen Kräften den Gedanken einer Nationalkirche, wie  
sie die Thüringer D. C. propagierten, zu fördern. Dadurch suchten Reichsbischof  
Ludwig Müller und die Männer, deren Kirchenleitung mit ihm und unter ihm  
gescheitert sei, sich erneut an die Macht zu bringen. Es sei schon jetzt ersichtlich,  
daß man eine Nationalkirche unter der Führung des entmächtigten Reichs-  
bischofs zu errichten trachte.

Ferner behauptet der Reichskirchenausschuß zwar, er sei nicht geneigt, theo-  
logische Festlegungen vorzunehmen in einer Zeit, in der in unserer Kirche noch  
viele in Fluß sei. Aber in eben dieser Zeit erklärt er, daß eine Richtung, die  
die Gedanken der Thüringer D. C. vertrete, innerhalb der Deutschen Evangelischen  
Kirche kein Recht auf Kirchenleitung habe. Woher nimmt der Reichskirchenaus-  
schuß das Recht, hier Entscheidungen nach Art päpstlicher Erklärungen ex  
cathedra zu fällen? Was geschieht hier anderes, als die Einigkeit des Kirchen-  
volkes zu zerreißen und die Volksgemeinschaft zu schädigen?

Aber damit nicht genug. Statt dafür zu sorgen, daß der Bestand der

Deutschen Evangelischen Kirche gesichert wird, statt eine Ordnung herbeizuführen, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln, erklärt der Reichskirchenauschuß, daß, solange in Landeskirchen, wie Thüringen und Mecklenburg, keine Kirchenausschüsse eingesetzt seien, man in diesen Kirchen mit zwei Kirchenregimentern rechnen müsse, von denen das eine von dem jeweiligen Bruderrat der sogenannten Bekenntnisfront getragen werde. Der Reichskirchenauschuß könne den dem betreffenden Bruderrat unterstehenden Geistlichen und Gemeinden nicht zumuten, sich dem ordnungsmäßigen Kirchenregiment der Landeskirche zu unterstellen. Dabei hat in den beiden bezeichneten Landeskirchen der sogenannte Bruderrat der Bekenntnisfront niemals irgendwelche kirchenregimentlichen Befugnisse gehabt. Andererseits sind die bestehenden Kirchenregierungen in Mecklenburg und Thüringen vom Staat von jeher als legal anerkannt und ist der Bestand dieser Landeskirchen bis heute niemals gefährdet gewesen. Die Erklärung des Reichskirchenauschusses kann mithin nichts anderes bedeuten, als die **Probozierung von Ungehorsam und Disziplinwidrigkeit**. Der Reichskirchenauschuß, der vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eindeutig als **Organ der Ordnung** berufen ist, sorgt also unter Mißachtung des staatlichen Ordnungsauftrages für **Anordnung, Uneinigkeit und Unfrieden**. Damit verleugnet der Reichskirchenauschuß selbst die ureigenste Aufgabe, der er überall erst seine Existenz verdankt. Wir sehen uns außerstande, solange diese unerhörten Zustände nicht beseitigt sind, zum Reichskirchenauschuß Vertrauen zu haben und mit ihm zusammen zu arbeiten. **Unser Ziel bleibt nach wie vor die lebendige Gestaltung der Kirche Jesu Christi im Dritten Reich als einer positiv christlichen Volkskirche aller Deutschen im Geiste und Sinne des deutschen Reformators Dr. Martin Luther.**

Schwerin, den 19. August 1936.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

Dr. Schmidt zur Medden.

Dr. Heepe.